

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2019/38

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende
und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 16. Januar 2020 entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis im Zusammenhang mit der Handelsaktivität eines ihrer Händler belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500 € festgesetzt.



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang
Eholzer, Erik Tim Müller, Michael
Peters, Dr. RandoIf Roth

ARBN: 101 013 361

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind Eingaben von Cross-Requests durch den Händler H. in der Zeit vom 25. September 2019 bis 23. Oktober 2019 ohne anschließende Eingaben von Aufträgen.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID AAAAA), der Händler ist bei ihr angestellt (Trader-ID AAAAA 000001).

Die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) bemerkte das oben geschilderte Handelsverhalten des Händlers im Oktober 2019.

Die Beteiligte führte im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, bei dem Arbeitsplatz des Händlers habe man einen Tastatur-Shortcut falsch konfiguriert. Über die Taste, die eigentlich für die Eingabe von Quote-Requests vorgesehen gewesen sei, sei tatsächlich ein Cross-Request eingegeben worden. Der Händler sei sich dieses Fehlers nicht bewusst gewesen. Der Fehler sei im Anschluss an das Auskunftersuchen behoben worden.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden Hüst) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach die Eingabe eines Cross-Requests, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Unter dem 30. Oktober 2019 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 03. Dezember 2019 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem zumindest fahrlässigen Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen auszugehen sei. Die Beteiligte habe nämlich eine falsche Implementierung der Tastatur Shortcut vorgenommen.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte drückt nochmals ihr großes Bedauern aus und verweist darauf, dass seit der Korrektur der Implementierung keine Fehler mehr vorgekommen seien.

Sie war bislang an einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland nicht beteiligt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Sie hat zumindest fahrlässig durch die falsche Implementierung der Tastatur Shortcut Verstöße gegen 2.6 (3), Satz 4, "Cross- und Pre-Arranged-Trades" der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland durch ihren Händler ermöglicht.

Es liegt insofern ein Organisationsverschulden vor.

Es ist nicht zu erkennen, dass der Implementierungsfehler nicht zum Beispiel durch einen Testlauf hätte vermieden werden können, so dass es nicht zu unbeabsichtigten Verstößen gegen 2.6 der Handelsbedingungen hätte kommen können.

Nach dieser Vorschrift ist die Eingabe eines Cross-Requests ohne anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrages oder Quotes nicht zulässig.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die falsche Konfigurierung wird von der Beteiligten selbst eingestanden.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat für die Beteiligte die mildeste Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als erforderlich aber auch angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Finanzielle Nachteile für Marktteilnehmer sind nicht entstanden.

Außerdem wurde gewichtet, dass der Sachverhalt dargelegt wurde und so aufwändige Recherchen im Sanktionsverfahren erspart wurden.

Die Beteiligte hat die falsche Implementierung bedauert und unmittelbar nach deren Kenntnis den Fehler korrigiert.

Gegen die Beteiligte ist ein Sanktionsverfahren bislang nicht durchgeführt worden.

Gleichwohl konnte es durch die mehrfachen fehlerhaften Eingaben der verfahrensgegenständlichen Cross-Requests zu Irritationen des Marktes kommen.

Dies lässt es angezeigt erscheinen, die Dringlichkeit eines regelkonformen Handelsverhaltens nochmals zu verdeutlichen, um die Beteiligte zu vermehrter Aufmerksamkeit zu motivieren.

Der Sanktionsausschuss hat in seiner Ermessenentscheidung deshalb das Belegen mit einem Verweis als mildeste Sanktion aber als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs.1 S.1 BörsVO als erforderlich und angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland